

3000/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr.3018/J-NR/1997, betreffend Ausschreibung für die Privatisierung von Gepäck- und Personenkontrollen auf dem Flughafen Salzburg, die die Abgeordneten DI Hofmann und Kollegen am 3. Oktober 1997 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Ist es richtig, daß im Zuge der ersten Ausschreibung für die Privatisierung von Personen - und Gepäckkontrollen am Flughafen Salzburg - 31.05.1995 - bereits zwischen dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr und dem Bundesministerium für Inneres das Angebot des Bestbieters betreffend das Einvernehmen hergestellt worden war und der Bestbieter den Zuschlag erhalten sollte?

Das gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen, BGBl.Nr. 824/1992 i.d.g.F., für die Vergabe von Sicherheitskontrollen an beauftragte Unternehmen erforderliche Einvernehmen wurde am 20. November 1995 hergestellt.

Durch die Nichtigerklärung des vom Bundesminister für Inneres durchgeführten Vergabeverfahrens durch das Bundesvergabeamt wurde die auf dieses Vergabeverfahren bezügliche Einvernehmensherstellung ebenfalls nichtig.

2., 3., 4. und 5.

Ist es richtig, daß der Best- und zugleich Billigstbieter nur aus formalen Gründen<sup>1</sup> d.h. auf Grund der Nichtigerklärung des Vergabeverfahrens durch das Bundesvergabeamt, den Zuschlag nicht erhalten konnte?

Ist es richtig, daß im Zuge der zweiten Ausschreibung - 25.10.1996 - als Bestbieter dieselbe Firma ermittelt wurde?

Unterscheiden sich die Angebote des zweimaligen Restbieters insoferne, als diesbezüglich eine Qualitätsverschlechterung durch die Konditionen des zweiten Angebotes zu befürchten wäre?

Wenn ja, in welcher Hinsicht?

Aus welchen Gründen erhielt der Best- und zugleich Billigstbieter nach Abschluß des zweiten Ausschreibungsverfahrens nicht den Zuschlag?

Gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen ist das Verfahren zur Vergabe der Sicherheitskontrollen an beauftragte Unternehmen vom Bundesminister für Inneres durchzuführen. Die Beantwortung der Fragen 2 bis 5 fällt daher in dessen Wirkungsbereich